

senen Raumbehälter erklärt sich über das mutmaßliche Versprechen einer eindeutigen Platzierung der Subjekte und Körper sowie der diese umgebenden, konstituierenden und ordnenden Strukturen. Diese folglich kritisch und mit Vorsicht zu betrachtende ordnende Funktion des Raumes intensiviert sich in statischen Machtverhältnissen und bietet einen ersten direkten Angriffspunkt für die Implementierung dualistischer, rassistischer sowie hierarchischer Strategien beziehungsweise Ordnungstendenzen.²⁸

2.3 Relationales Raumverständnis und Rassismus

›Raum‹ als dynamisierte Konzeption zu denken bedeutet für die Verknüpfung von Raumtheorie und Rassismus, dass auch die dem Rassismus inhärenten Raumvorstellungen bedingt sind durch die mit diesen verwobenen Körper. Im Sinne der situativen und abhängigen Bedingtheit dieser Körper zum und im ›Raum‹ muss desgleichen der die Rassismen unterfütternde ›Raum‹ als fluide gedacht werden. Soziale Bedingtheiten innerhalb des Raumes äußern sich materiell, was bedeutet, dass sich gleichermaßen Formen des Rassismus materiell lebensweltlich für die Subjekte innerhalb dieses Raumes äußern können und sowohl Einfluss nehmen auf eben diese Subjekte als auch auf den Raum. Genauso wie es nicht ›den‹ einen Rassismus gibt, gibt es nicht ›den‹ einen rassistischen Raum oder räumlichen Rassismus. Die wechselseitige Konstitution von Subjekt und ›Raum‹ muss immer essenziell bedacht werden, wird von Rassismus gesprochen.

Eine weitere Form der Parallelisierung von Rassismus und ›Raum‹ muss dahingehend erörtert werden, wenn im Sinne Halls Rassismus als notwendigerweise veränderbar, situativ sowie historisch bedingt und im Plural verstanden wird:

»Zweifellos gibt es bestimmte allgemeine Züge des Rassismus. Aber noch bedeutsamer sind die Formen, in denen diese allgemeinen Züge durch den historisch spezifischen Kontext und die jeweilige Umwelt, in denen sie wirksam werden, modifiziert und transformiert werden. Bei der Analyse historischer Formen des Rassismus würden wir gut daran tun, auf einer konkreten historischen spezifizierten Ebene zu operieren (z.B. nicht über Rassismus allgemein zu sprechen, sondern über Rassismen).«²⁹

-
- 28 Im Extrem findet sich der Machtanspruch über ›Raum‹ in Agambens Diskussion des Konzentrationslagers: »[...] the radical transformation of politics into the realm of bare life (that is, into a camp) legitimated and necessitated total domination. Only because politics in our age had been entirely transformed into biopolitics was it possible for politics to be constituted as totalitarian politics to a degree hitherto unknown.« Und: »Insofar as its inhabitants were stripped of every political status and wholly reduced to bare life, the camp was also the most absolute biopolitical space ever to have been realized, in which power confronts nothing but pure life, without any mediation. This is why the camp is the very paradigm of political space at the point at which politics becomes biopolitics and *homo sacer* is virtually confused with the citizen.« Agamben, Giorgio: *Homo Sacer. Sovereign Power and Bare Life*. Übersetzt von Daniel Heller-Roazen. Stanford: Stanford University Press 1998. S. 120, 171 [Hervorhebungen im Original].
- 29 Hall, Stuart: Antonio Gramscis Erneuerung des Marxismus und ihre Bedeutung für die Erforschung von ›Rasse‹ und Ethnizität. In: Hall, Stuart: Ideologie, Kultur, Rassismus. Ausgewählte Schriften 1. Übersetzt von Wieland Elfferding, Birgit Ermlich et al. Neuauflage. Hamburg: Argument Verlag 2012. S. 56–91, hier S. 85. Auch Balibar denkt in diese Richtung wenn er sagt: »[E]ine bestimmte

Rassismus ist dem folgend entscheidend bedingt durch die jeweilige historische Situativität sowie das jeweilige Setting. Der Verweis auf die ›Umwelt‹ impliziert einen ersten direkten Verweis auf die Bedeutung des materiellen Raumes in der Rassismuskonstitution, der ›historisch spezifische Kontext‹ auf eher soziologisch geprägte Raumvorstellungen. Ebenso wie ›Raum‹ ist Rassismus (im Plural) als etwas Dynamisches zu denken. Gleichzeitig manifestiert und äußert sich Rassismus im ›Raum‹ (›jeweilige Umwelt‹ oder ›Platz im Spektrum‹) und wird somit einerseits durch diesen bedingt und nimmt andererseits wiederum rückwirkend verändernden Einfluss auf den Raum. So schreibt sich die rassistische Handlung auf einer weiteren Ebene in den Konstitutionsprozess von ›Raum‹ ein und platziert sich reziprok in diesem. Beide sind über das jeweils spezifische, zeitlich-historisch bedingte Moment und über die Realität verändernde Handlungen miteinander verschränkt, denn: »Sobald Menschen Räume konstituieren, ist der Zeitpunkt den Handlungen immanent.«³⁰ Die Situativität zeigt sich demgemäß in der Bedingtheit von Handlung und Zeit. Wird also ›Raum‹ konstituiert, was eine Handlung darstellt – wobei nicht zwingend immer ein materieller Outcome dieser Handlung sichtbar sein muss – so ist in diesem Moment auch die Zeit dem ›Raum‹ eingeschrieben. Rassismus sowie ›Raum‹ sind ubiquitäre Erscheinungen, die folglich durch Handlungen aktiven sowie gegebenenfalls materiellen Einfluss auf ›Gesellschaftsformationen‹ nehmen.

Dies zusammenfassend lässt sich sagen, dass Rassismus und ›Raum‹ über den Aspekt der zeitlich-situativ bedingten Handlung miteinander parallelisierbar sind und sich in diesem Moment gegenseitig beeinflussen können. Wichtig ist dies rückzubinden an das vorherrschende absolutistische Raumdenken. Laut Löw gelten für den ortsbezogenen sowie territorialen Raumbegriff, beide verstanden als Varianten respektive Ausprägungen des absolutistischen Raumes, »daß der Raum als existierende Grundlage betrachtet wird, der im Handeln strukturiert wird oder Handeln strukturiert.«³¹ Dies steht im klaren Kontrast zu einem reziproken Verhältnis von Handeln, genauer von handelndem Subjekt, und ›Raum‹, da in den beiden absolutistischen Varianten Raum und Körper als zwei vollständig getrennte sowie in sich abgeschlossene Realitäten verstanden werden.³² Raum wird folglich als gegeben und statische Grundlage begriffen, in welchem nachgelagert verschiedene Formen des Handelns stattfinden. In diesem Sinne formuliert Löw folgende entscheidende Kritik am absolutistischen Raumdenken:

rassistische Konfiguration hat keine festen Grenzen, sie ist ein Moment einer Entwicklung, das je nach seinen eigenen latenten Möglichkeiten, aber auch nach den historischen Umständen und den Kräfteverhältnissen in den Gesellschaftsformationen einen anderen Platz im Spektrum möglicher Rassismen einnehmen kann. Zu Ende gedacht würde das bedeuten, daß es heute kaum eine Gesellschaft ohne Rassismus gibt. Dies soll jedoch nicht in verabsolutierender Weise verstanden werden: »Daraus sollte jedoch nicht der Schluß gezogen werden, daß wir unterschiedslos in ›rassistischen Gesellschaften‹ leben. Vorausgesetzt natürlich, daß diese Vorsicht in der Einschätzung nicht ihrerseits in ein Alibi umschlägt.« Balibar, Etienne: Rassismus und Nationalismus. In: Balibar, Etienne/Wallerstein, Immanuel: Rasse, Klasse, Nation. Ambivalente Identitäten. Übersetzt von Michael Haupt und Ilse Utz. Hamburg: Argument Verlag 1990. S. 49-84, hier S. 52 [Hervorhebungen im Original].

³⁰ Löw, Martina: Raumsoziologie. 8. Auflage. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2015. S. 35.

³¹ Löw, Martina: Raumsoziologie. 8. Auflage. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2015. S. 64.

³² Vgl. Löw, Martina: Raumsoziologie. 8. Auflage. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2015. S. 64.

»Eine zentrale Kritik an dieser Konzeptualisierung von Räumen als eine Verdinglichung zu Orten und Territorien ist also, daß diese Denkfigur ausschließt, daß durch die Aktivitäten verschiedener gesellschaftlicher Teilgruppen an einem Ort oder auf einem Territorium mehrere Räume entstehen können. Ferner wird die Bedeutung symbolischer Verknüpfungen nicht berücksichtigt.«³³

Was, um diesen Aspekt nochmals unmissverständlich hervorzuheben, deutlich wird ist, dass die absolutistische Raumvorstellung es nicht ermöglicht, dass an gleichem Ort oder auf gleichem Territorium Räume sowie potenzielle Gegen-Räume gleichzeitig existieren. Kritisiert wird die Vorstellung, Raum sei etwas Verdinglichtes und vorab Gegebenes, welche einen Moment der Bewegung ausschließt, da Raum in dessen Existenz als *a priori* absolut festgesetzt verstanden wird. Dies schließt dementsprechend eine Parallelität, eine Gleichzeitigkeit von Räumen sowie sich in der Bewegung begegnende und überschneidende, sich bedingende und verändernde ›Räume‹ aus. Bereits an dieser Stelle ist zu erahnen, dass diese Ausschließlichkeit und Absolutheit verdinglicht gedachter Räume mit einer bestimmten Struktur von Macht und Herrschaft einhergeht.

Deutlicher wird diese Vermutung mit Schroer, der sich an Georg Simmel anlehnd sagt, dass Staaten ihre Verfügungsgewalt über ein Territorium als unteilbar ansähen,³⁴ was einen nicht zu hinterfragenden Machtanspruch suggeriert. Nicht nur wird die Machtausübung, das ›Eigentum‹ am Territorium unhinterfragt angenommen, sondern auch die Existenz des Territoriums wird als solches, in dessen geographischer Umrahmung (im Sinne einer eingefärbten Linie auf der Landkarte) und geopolitischen Einheit als unumstößlich und gegeben imaginiert. Damit ist der territoriale Containerraum in seiner Exklusivität sowie überzeitlichen Endgültigkeit eben nicht relational denkbar und nicht ausreichend differenzierend und komplex.³⁵ Dieser kann in seiner absoluten Machtstruktur und dem über seine Exklusivität konstruierten Zugehörigkeitsanspruch gegenüber seiner inhärenten Elemente nur statisch und absolutistisch funktionieren. Folglich kann eine bestimmt definierte Raumstelle im Containerraum laut Schroer nur von genau einem Objekt, Ding, Körper oder Subjekt eingenommen werden. Dies bedeutet, dass ein Machtkampf um die Einnahme dieser Raumstelle stattfindet, welcher nicht ohne Streit, Kampf und/oder Gewaltanwendung möglich sei.³⁶ Die schiere Existenz eines Körpers an einer Raumstelle kann zu einem politischen Statement werden,

33 Löw, Martina: Raumsoziologie. 8. Auflage. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2015. S. 64.

34 Vgl. Schroer, Markus: Räume, Orte, Grenzen. Auf dem Weg zu einer Soziologie des Raums. 4. Auflage. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2012. S. 66.

35 Diese These bestätigend sowie auf Vorheriges verweisend siehe: »Als Territorium werden [...] ein zusammenhängendes Stück flächenhaft ausgedehnter Grund und Boden bezeichnet. Das Raumbildende durch symbolische Verknüpfungsprozesse wird dabei übersehen. Menschengruppen können zum Beispiel einen Raum konstituieren, der nicht nur an die Fläche, auf der sie stehen, gebunden ist. Verschiedene gesellschaftliche Teilgruppen können auch unterschiedliche Räume auf dem gleichen Grund und Boden entstehen lassen. All dies ist mit einem ausschließlich territorialen Raumbegriff nicht zu erklären.« Löw, Martina: Raumsoziologie. 8. Auflage. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2015. S. 53.

36 Vgl. Schroer, Markus: Räume, Orte, Grenzen. Auf dem Weg zu einer Soziologie des Raums. 4. Auflage. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2012. S. 175.

mit zum Beispiel Macht verschiebenden, infrage stellenden oder Macht negierenden Ansprüchen. An diesem Punkt ist es für das strukturelle Verständnis der Raumstelle notwendig, kurz auf grundlegende konzeptionelle Aspekte von Ort und Stelle zu verweisen: Räume entstehen in einem Prozess, wobei der Ort »Ziel und Resultat der Platzierung«³⁷ ist. Der Ort ist nicht platziertes Element und kann zeitlich über den Akt der Platzierung hinaus bestehen und symbolische Wirkung entfalten. Die Konstitution von Raum bedingt somit eine systematische Hervorbringung von Orten, wobei jede Platzierung Orte hervorbringt. Die meisten dieser Orte existieren jedoch nur vorübergehend. Ein Ort wiederum ist ein konkreter Platz, eine Stelle, er ist benennbar und er ist meist geographisch markiert. Dabei ist die »Struktur eines Ortes [...] auch Resultat von Prozessen an anderen Orten.«³⁸ Darüber hinaus ist entscheidend, dass das raumkonstituierende Subjekt sich ebenfalls an einem Ort befindet, der wiederum auf die zu erbringende Syntheseleistung Einfluss nimmt. Grundlegend ist, dass »alle Raumkonstruktionen mittelbar oder unmittelbar auf Lokalisierungen basieren, durch die Orte entstehen.«³⁹

Es geht bei der einmaligen und damit absoluten Besetzung einer Raumstelle also um den Herrschaftsanspruch, um die Macht über einen bestimmten, abgeschlossenen Raum sowie um die materielle und körperliche, sich gegenseitig mit dem ›anderen‹ Objekt, Ding, Körper oder Subjekt ausschließende Daseinsberechtigung. Diese Struktur findet sich vergleichbar in rassistischen Argumenten der Vorherrschaft, in kolonialer oppрessiver Beherrschung und Unterdrückung sowie Landeignung, in der Verteidigung und Behauptung einer ›Heimat‹ gegen Migrierende etc. In dieser Logik besteht nur für eine einzige Position ein souveräner Herrschaftsanspruch. Diese Position ist diejenige, welche sich selbst als die versteht, welche die vermeintlich bestätigte, souveräne Macht über alle anderen innehalt sowie ausübt und zwar ›nur‹ aufgrund der Einnahme einer bestimmten, exklusiven räumlichen Platzierung. Die Existenz in dieser Art von Raum rechtfertigt damit eine einseitig gerichtete Gewalt, Dominanz, Herrschaft, Unterdrückung, Verdrängung, Degradierung etc. allein aufgrund des materialisierten Fakts der räumlichen Anwesenheit an exakt dieser Raumstelle, schlicht über das vermeintliche Exklusivrecht eben der schieren Anwesenheit. In diesem Verständnis ist die Handlung im zeitlich-historischen Moment der Existenz im Raum diesem nachgelagert, und ist dem folgend ihrer Kraft, Raum in einer reziproken Weise zu dynamisieren, beraubt.

Absolutistisches und relationales Raumverständnis eröffnen Rassismen unterschiedliche und verschieden geschichtete Möglichkeiten der Anknüpfung und weisen eine differierende Bedingtheit mit diesen auf. Unterschiedliche Vereinnahmungen von abgeschlossenen, geographischen Vorstellungen von Raum finden sich nicht nur im 21. Jahrhundert (siehe dazu *Kapitel 7. Rassismus und Raum im 21. Jahrhundert*), sondern bereits in mannigfachen Varianten radikaler Rasselehren des 19. und 20. Jahrhunderts.

³⁷ Löw, Martina: Raumsoziologie. 8. Auflage. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2015. S. 198 [Hervorhebungen im Original].

³⁸ Löw, Martina: Soziologie der Städte. 2. Auflage. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2012. S. 97.

³⁹ Löw, Martina: Raumsoziologie. 8. Auflage. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2015. S. 201 [Hervorhebungen im Original], vgl. ebenso S. 198-202.

Um dem Blick auf die Gegenwart angemessen perspektiviert begegnen zu können, ist es zur Konkretisierung einer rassismuskritischen Diskussion hilfreich, auch das Vergangene zu betrachten und die Instrumentalisierung von ›Raum‹ in den extremen, tödlichen und zutiefst verwerflichen Rasselehren dieser zurückliegenden Zeit einzubeziehen.

